



Bern, 20. September 2024

Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG, SR 842)

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 20. September 2024 für die Vernehmlassung
	<i>Art. 38a Kostenmiete</i> ¹ Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus haben während der Dauer der Förderung die Mietzinse der geförderten Wohnräume aufgrund der Kosten festzulegen. ² Der Bundesrat bestimmt: a. die anrechenbaren Liegenschaftskosten und Pauschalsätze; b. die weiteren Modalitäten zur Anpassung der Mietzinse während der Dauer der Förderung.
<i>Art. 54 Mietzinskontrolle</i> ¹ Während der Dauer der Bundeshilfe kontrolliert das Bundesamt die Mietzinse in den nach dem 2. Abschnitt geförderten Liegenschaften. ² Die Mieterschaft kann jederzeit eine Überprüfung beantragen. Das Bundesamt versucht, unter den Parteien eine Einigung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, so erlässt das Bundesamt eine Verfügung. ³ Das Verfahren vor dem Bundesamt ist kostenlos; bei mutwilliger Prozessführung kann die fehlbare Partei zur gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Verfahrenskosten verpflichtet werden. ⁴ Für die Überprüfung der Nebenkosten sind die Schlichtungsbehörden nach dem Obligationenrecht zuständig.	<i>Art. 54 Abs. 1</i> ¹ Während der Dauer der Bundeshilfe kontrolliert das Bundesamt die Mietzinse in den nach dem 2. und 4. Abschnitt geförderten Wohnräumen.

